

Satzung des Kunstverein Bamberg e.V.

Präambel

Um 1808 wird im Zusammenhang mit der Tätigkeit E.T.A. Hoffmanns von der Entstehung eines „Kunstvereins“ in Bamberg berichtet. 1823 wurde der Kunstverein Bamberg offiziell gegründet und eingetragen.

Am 04. Juli 1932 vereinigte er sich mit dem „Literaturverein“ Bamberg (gegründet 1918), mit dem damit seit 1929 bereits verbundenen „Verein für graphische Kunst Bamberg“ (gegründet 1919) und dem „Kunstgewerbeverein Bamberg „(gegründet 1921) zum „Verein für Kunst, Literatur und Kunstgewerbe Bamberg“, der sich seit 1946 „Verein für Kunst, Literatur und Kunsthandwerk Bamberg e. V.“ nannte. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.01. 1969 wurde der Name des Vereins geändert in „Kunstverein Bamberg e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Vereinsname lautet Kunstverein Bamberg e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 148)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kunstverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Konkrete Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung der „schönen Künste“ auf allen Gebieten, insbesondere die Förderung des Kunstverständnisses, auch über den Kreis der Mitglieder hinaus. Seine Hauptaufgabe sieht der Verein in der Präsentation und Vermittlung zeitgenössischer, aktueller und junger Kunst. Diese Ziele werden durch Ausstellungen, Exkursionen, Aufbau und Pflege einer Kunstsammlung, Angebot von Jahresgaben für die Mitglieder, Führungen, Vorträge, Diskussionen, Lesungen und sonstige Veranstaltungen angestrebt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per Mail beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenpräsidenten kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Personen ernennen, die sich um die Kunst oder speziell um den Kunstverein hervorragende Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Austritt kann nur mit einer Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

Ein wichtiger Ausschlussgrund ist der Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages, trotz schriftlicher Mahnung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens aus 5 Personen.

Erforderlich ist die Wahl folgender Positionen

1. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Der 2. Vorsitzende wird durch Beschluss des Vorstandes aus seinem Kreis bestimmt. Er kann zugleich Schatzmeister oder Schriftführer sein.

Bei Abstimmungen des Vorstandes mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden allein vertreten. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je 2 gemeinsam. Sind nur 3 Vorstandsmitglieder bestellt, vertritt auch das dritte Vorstandsmitglied allein. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass von der weiteren Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung oder Zustimmung des 1. Vorsitzenden Gebrauch gemacht werden darf.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder sollen jeweils eine bestimmte Aufgabe übernehmen. Beiratsmitglieder haben jedoch keine Stimme bei Abstimmungen des Vorstandes.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Lauf der Wahlperiode statt.

Ihr obliegt

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- die Genehmigung des Rechnungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Beratung von Anträgen der Mitglieder, die dem Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- Satzungsänderungen, die mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen sind.

Die Auflösung des Vereins, die nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann.

Alle übrigen Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Bekanntgabe des Tagesordnung bekannt gegeben,

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen Eigentum und Vermögen der Stadt Bamberg zu mit der Auflage, damit weiterhin die Vereinsziele **gemäß § 1** zu fördern und die eventuell übergebenen Kunstwerke zu erhalten.

Bamberg 16. Mai 2011